

Gemeinde Wallsbüll

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergänzung der BEGRÜNDUNG - TEIL A

Zur Erfüllung der Auflagen in der Genehmigung des *Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein* zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll vom 23.04.2008 Az.: IV 645-512.111-59.173 (3. Ä.) wird die durch die Gemeinde Wallsbüll mit Beschluss vom 17.12.2007 gebilligte BEGRÜNDUNG - TEIL A zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll wie folgt ergänzt:

In der BEGRÜNDUNG - TEIL A, Seite 4, Ziffer 2.1 Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“, wird nach dem 3. Absatz folgender Text eingefügt:

Im Süden grenzt das Plangebiet unmittelbar an die *Bahnlinie Flensburg-Lindholm*. Zur Zeit wird diese Bahnlinie nicht genutzt. Die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Klärung der Frage, welche möglichen Lärmbelastungen von der derzeit ungenutzten *Bahnlinie Flensburg-Lindholm* auf das Plangebiet einwirken können, wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben.

Die *Schalltechnische Begutachtung: 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Wallsbüll Schalltechnische Begutachtung und Beratung (2008028brf001/KA/go)* wurde durch die *TAUBERT & RUHE GmbH Beratungsbüro für Akustik und Thermische Bauphysik Beratende Ingenieure VBI*, Halstenbek, mit Datum vom 13.05.2008 aufgestellt.

Auf die Inhalte und Ergebnisse der *Begutachtung*, die dieser Ergänzung der Begründung als **Anlage** beigefügt ist, wird verwiesen.

Im Rahmen der *Begutachtung* wurden die für die Planung relevanten Lärmverhältnisse erfasst und bewertet. Die *Begutachtung* zeigt, dass bei den gewählten Annahmen zur möglichen Intensität des künftig nicht auszuschließenden Bahnverkehrs (bis zu ca. 35 Zugfahrten pro Tag / tags 2 Züge pro Stunde / nachts 0.5 Züge pro Stunde) die Orientierungswerte der DIN 18005 auch für das unmittelbar angrenzende geplante allgemeine Wohngebiet (Wohnbauflächen) tags eingehalten werden können. Nachts sind hier Überschreitungen von bis zu 4 dB zu erwarten. Dies betrifft den Bereich in einer Entfernung bis zu ca. 35 m von der Mittelachse der Bahntrasse.

Im Zuge der Überplanung der in der Planzeichnung dargestellten *Wohnbauflächen* mit einem Bebauungsplan, sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor dem möglichen Bahnlärm festzusetzen.

Die Begründung - Teil A wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2008 ergänzt.

Wallsbüll, den 22.05.2008



- Bürgermeister -



Gemeinde Wallsbüll

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL A

Bearbeitet:
Schleswig, den 17.12.2007

ingenieurgesellschaft nord
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

ign

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG - TEIL A

1.	Grundlagen	1
2.	Städtebauliche Ordnung	1
2.1	Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“	2
2.2	Teiländerungsbereich 2 „Gemischte Baufläche“	5
3.	Umweltbericht	6
4.	Natur und Landschaft	6
4.1	Landschaftsplan	6
4.2	NATURA 2000, Verträglichkeitsprüfung	6
4.3	Eingriff / Ausgleich	7
4.4	Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung	7
4.4.1	Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“	7
4.4.2	Teiländerungsbereich 2 „Gemischte Baufläche“	9
5.	Ver- und Entsorgung	10
5.1	Abwasser	10
5.1.1	Schmutzwasser	10
5.1.2	Niederschlagswasser	10
5.2	Wasser	10
5.3	Strom und Gas	10
5.4	Telekommunikation	10
5.5	Abfall	10
5.6	Brandschutz	11

Anlage: Übersichtplan, Lage der Grundwassermessstellen

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht

BEGRÜNDUNG - TEIL C

Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 30 Landesnaturschutzgesetz

1. Grundlagen

Diese 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll wurde auf der Grundlage des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 27.08.2007 nach § 5 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

Mit dieser Änderung wird der Flächennutzungsplan in zwei Teilbereichen geändert. Sie liegen am nordöstlichen Rand des Ortslage Wallsbüll (*Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“*) und am südöstlichen Rand der Ortslage Wallsbüll (*Teiländerungsbereich 2 „Gemischte Baufläche“*).

Die Gemeinde Wallsbüll verfügt über einen *Flächennutzungsplan*. Er wurde im Jahr 1973 wirksam.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden zwischenzeitlich die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll durchgeführt und zum Abschluss gebracht.

Die Gemeinde Wallsbüll verfügt auch über einen festgestellten *Landschaftsplan*.

Die Zielsetzungen dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll können *nicht* aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll entwickelt werden. Siehe hierzu **Ziffer 4.4 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

In der Amtsverwaltung des *Amt Schafflund* in *Schafflund* kann der *Flächennutzungsplan* und der *Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll* während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt der Pläne erteilt werden.

Zu dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde *eine Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Siehe hierzu **Ziffer 3. Umweltbericht** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

Auf der Grundlage des § 30 *Landesnaturschutzgesetz* wurde im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll eine *Verträglichkeitsprüfung* durchgeführt, da sich das Plangebiet im unmittelbaren Nahbereich des FFH - Gebiet DE 1219-391 (Vorschlagsgebiet) *Gewässer des Bongsieler Kanalsystems* befindet. Siehe hierzu **Ziffer 4.2. NATURA 2000, Verträglichkeitsprüfung** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

2. Städtebauliche Ordnung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Wallsbüll das Ziel, den Flächennutzungsplan in zwei Teiländerungsbereichen zu ändern, den *Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“* sowie den *Teiländerungsbereich 2 „Gemischte Baufläche“*. Sie bildet eine Grundlage für die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde Wallsbüll.

Es ist beabsichtigt, den *Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“* der insgesamt im Eigentum der Gemeinde Wallsbüll steht, in den folgenden Jahren zu entwickeln.

Die erschlossenen *Gewerbegrundstücke* wird die Gemeinde verkaufen. Vorgesehen ist, Grundstücke auch an Gewerbetreibende zu verpachten. Mit der Verpachtung soll insbesondere Wallsbüller Neugründern von Gewerbe- und Handwerksbetrieben eine Ansiedlungsmöglichkeit angeboten werden, um so den Einstieg in die Selbständigkeit zu unterstützen.

Die in der Planzeichnung dargestellten *Wohngebiete* wird die Gemeinde Wallsbüll für die weitere -mittelfristige- wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde erschließen. Ab dem Jahr 2009 sollen die geplanten Wohnbaugrundstücke für Bauwillige bereit gestellt werden.

Im Folgenden werden die Zielsetzungen der Änderungen dargelegt:

2.1 Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“

Mit dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Wallsbüll vorrangig das Ziel, eine Grundlage für die Bereitstellung von Flächen zu schaffen, die als *Gewerbegebiet*, als *Gemischte Bauflächen* und für *wohnbauliche Zwecke* genutzt werden können.

Darüber hinaus wird über die Änderung des Flächennutzungsplanes eine erste Grundlage zum Bau eines *Hundedressurplatzes* geschaffen.

Im Westen, Norden und Osten des Plangebietes werden öffentliche *Grünflächen* dargestellt.

In der Planzeichnung werden neben den vorgenannten Flächen auch Flächen für die *Abwasserbeseitigung - Regenwasserrückhaltebecken* dargestellt.

Nördlich der in der Planzeichnung dargestellten *Wohnbauflächen* wird ein Gelände überplant, das durch die *Bundeswehr* als *Kraftstoffdepot* genutzt wurde.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 71.640 qm (rd. 7,16 ha) und gliedert sich wie folgt:

29.949 qm	Gewerbegebiet,
6.341 qm	Gemischte Baufläche,
19.356 qm	Grünflächen, öffentlich, Parkanlage,
7.019 qm	Grünflächen, privat, Hundedressurplatz,
561 qm	Flächen für die Abwasserbeseitigung und
8.414 qm	Wohnbauflächen.

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Wallsbüll.

In der gemeindlichen Flächennutzungsplanung (Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes) ist das überplante Gelände im Norden als *Sondergebiet - Bund* und im Süden als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Verkehrlich soll das überplante Gelände über die nördlich der in der Planzeichnung dargestellte *Wohnbaufläche* gelegene *Gemeindestraße* erschlossen werden, die im Westen an die *Ellunder Straße* anbindet, die *Kreisstraße 78*.

Eine Inanspruchnahme der in der Planzeichnung dargestellten *Gewerbegebiete* zur Ansiedlung von *reinen Einzelhandelseinrichtungen* ist an diesem Standort städtebaulich nicht erwünscht. Die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Waren und Gütern ist außerhalb der geplanten Gewerbegebiete im Gemeindegebiet Wallsbüll möglich. Sie sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb der Gewerbegebiete Einzelhandelsbetriebe nur *ausnahmsweise* zugelassen werden. Einzelhandelsbetriebe sollen nur *ausnahmsweise* bis zu einer Größe von 300 m² Geschossfläche zugelassen werden, wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Eine *Überschreitung* der vorgenannten 300 m² Geschossfläche soll darüber hinaus bis zu 1.000 m² Geschossfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes durch Sortimentsbestandteile, die besonders großvolumig sind, eine Überschreitung erfordert. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils am Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb soll in diesen Fällen verzichtet werden.

Eine Inanspruchnahme der künftigen *Gewerbegebiete* zur Ansiedlung von *Vergnügungsstätten* ist städtebaulich nicht erwünscht und würde dem Nutzungsziel der Gemeinde für das geplante Gewerbegebiet widersprechen. Daher soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Gewerbegebieten generell ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme der in der Planzeichnung dargestellten *Gemischten Bauflächen* zur Ansiedlung von *Einzelhandelseinrichtungen* ist an diesem Standort städtebaulich nicht erwünscht. Die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Waren und Gütern ist außerhalb der geplanten Mischgebiete im Gemeindegebiet Wallsbüll möglich. Daher soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben innerhalb des geplanten Baugebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung generell ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme der in der Planzeichnung dargestellten *Gemischten Bauflächen* zur Ansiedlung von *Vergnügungsstätten* ist städtebaulich nicht erwünscht und würde dem Nutzungsziel der Gemeinde für das künftige Baugebiet widersprechen. Daher soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den Mischgebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung generell ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Überplanung der Gewerblichen Bauflächen, der Gemischten Bauflächen sowie der Wohnbauflächen mit Bebauungsplänen sind die Belange des Schallschutzes abschließend auf der Grundlage eines Schallgutachtens zu prüfen.

Sofern die Notwendigkeit besteht, sind dann auch besondere Maßnahmen zum Schutz der künftigen baulichen Nutzungen vor dem Verkehrslärm festzusetzen, der von der *Kreisstraße 78* bzw. der *Bahnlinie Flensburg-Lindholm* ausgeht und auf die geplanten Baugebiete einwirkt.

In diesem Zusammenhang werden auch die Verhältnisse der geplanten Baugebiete untereinander sowie deren unterschiedlichen Nutzungsansprüche abschließend untersucht.

Das Ergebnis der schalltechnische Untersuchungen wird in den/die Bebauungspläne als Festsetzung übernommen.

Die Gemeinde Wallsbüll verfügt über keine Kenntnisse darüber, dass das überplante Gelände nördlich der Wohnbauflächen noch mit Schadstoffen belastet ist, die aus der Nutzung des Geländes durch die Bundeswehr als Kraftstoffdepot resultieren.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat der *Kreis Schleswig-Flensburg* darauf hingewiesen, dass sämtliche Altlastenverdachtsflächen auf dem überplante Gelände untersucht und die festgestellten Altlasten abschließend saniert wurden. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass sich noch kleinere, bisher nicht bekannte Restkontaminationen im Boden sowie kleinere Restkontaminationen im Grundwasser (besonders im Bereich der ehemaligen Kanisterabfüllstation) befinden. Daher ist bei sämtlichen Bauarbeiten - insbesondere im Bereich der ehemaligen Kanisterabfüllstation - durch die Bauleitung, den Bauherrn und die ausführenden Firmen auf Auffälligkeiten wie Öl-/Benzingeruch, Verfärbungen des Bodens etc. zu achten. Werden verunreinigte Bereiche gefunden, ist der *Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Abfall und Bodenschutz*, zu informieren.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Grundwassermessstellen. Sie sind im Zuge der Realisierung der Planung gegen Beschädigung zu sichern.

Als **Anlage** ist ein Lageplan beigefügt, in dem die Lage der Messstellen PV, PX und P unbekannt dargestellt ist.

Im Westen grenzt der Teiländerungsbereich *außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze* an die *Kreisstraße 78*. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze dürfen gemäß *Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein*, Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von 15 m von der *Kreisstraße 78* nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Gemessen wird der Abstand vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerdem dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der *Kreisstraße 78* nicht angelegt werden. In der Planzeichnung ist die Lage der Anbauverbotszone dargestellt.

Westlich, nördlich und östlich des Teiländerungsbereiches befinden sich Flächen, die als *Wald* im Sinne des *Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein* anzusprechen sind. Bei den weiteren Planungen sind daher die Regelungen des § 24 -Waldschutzstreifen- des *Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein* zu beachten. In der Planzeichnung sind die *Waldschutzstreifen* dargestellt. Nach § 24 Abs. 1 des

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein beträgt die Tiefe des Waldschutzstreifens zum vorhandenen Wald 30,00 m. Innerhalb der Waldschutzstreifen gelten Bauverbote. Bei der Realisierung der Planung sind die Verbote des § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein zu beachten. In der Planzeichnung ist die Lage des Waldschutzstreifens dargestellt.

Die in der Planzeichnung dargestellten Wohnbauflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wallsbüll.

Südlich der in der Planzeichnung dargestellten *Wohnbaufläche* befindet sich eine Bahnanlage, die *Bahnlinie Flensburg-Lindholm* der *Deutschen Bahn Netz AG*. Sie wird seit einigen Jahren nicht mehr befahren. In der Planzeichnung ist das Bahngelände als *Flächen für Bahnanlagen als Sonstige Nutzungsregelung nach anderen gesetzlichen Vorschriften* (§ 5 Abs. 4 Baugesetzbuch) dargestellt. An den Planungen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, ist die *DB Netz AG - Niederlassung Nord*, Hamburg - frühzeitig zu beteiligen, damit die bei der Realisierung der Planung zu berücksichtigenden bahntechnischen Belange beachtet werden.

Über die Bahnstrecke wurde zwischen dem *Land Schleswig-Holstein* und der *Deutsche Bahn Netz AG* als Eigentümerin ein Infrastruktursicherungsvertrag abgeschlossen. Die *Trassensicherung* wird voraussichtlich über das Jahr 2007 zunächst bis 2012 fortgeführt.

2.2 Teiländerungsbereich 2 „Gemischte Baufläche“

Mit dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wallsbüll, die weitere bauliche Entwicklung des Ortskernes der Gemeinde Wallsbüll vorzubereiten.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 1.500 qm (0,15 ha). Er liegt am südöstlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Wallsbüll und wird als *Gemischte Baufläche* dargestellt. Mit der Darstellung wird eine Grundlage geschaffen, den Ortskern in diesem Bereich baulich abzurunden.

In der gemeindlichen Flächennutzungsplanung (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist das überplante Gelände als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Verkehrlich soll das Gelände über die westlich des Änderungsbereiches gelegene Gemeindefstraße erschlossen werden.

Östlich des Teiländerungsbereiches, östlich der *Süderstraße*, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung. Konflikte zwischen den künftigen baulichen Nutzungen in der *Gemischten Baufläche* und dem angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche erkennt die Gemeinde Wallsbüll nicht.

Es entspricht der Planungsabsicht der Gemeinde Wallsbüll hier eine bauliche Abrundung der Ortslage zu ermöglichen, die die landwirtschaftliche Nutzung mit ihren Immissionen berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken.

3. Umweltbericht

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine *Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. In ihr sind die *Belange des Umweltschutzes* nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und nach § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem *Umweltbericht* beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2a Baugesetzbuch bildet der *Umweltbericht* einen gesonderten Teil der Begründung, siehe BEGRÜNDUNG - TEIL B .

4. Natur und Landschaft

4.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Wallsbüll verfügt über einen *festgestellten* Landschaftsplan.

Aus der gemeindlichen Landschaftsplanung lässt sich das mit dieser Änderung verfolgte Ziel nicht ableiten. Daher wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ein *Abweichungsverfahren* durchgeführt.

4.2 NATURA 2000, Verträglichkeitsprüfung

Das NATURA 2000 - Gebiet DE 1219-391 *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch (Bongsieler Kanal-System)* erfüllt aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 in Verbindung mit den Lebensraumtypen des Anhangs I und den Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie) für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste.

Das Plangebiet berührt das NATURA 2000 - Gebiet DE 1219-391 (Vorschlagsgebiet) *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* südlich und östlich des Plangebietes.

Nach § 30 Landesnaturschutzgesetz erfordert dies eine Überprüfung, ob die Realisierung der Planung der Gemeinde Wallsbüll zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann, die in dem vorgenannten Gebietsvorschlag formuliert sind.

Auf der Grundlage der BEGRÜNDUNG - TEIL C *Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 Landesnaturschutzgesetz* zu dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll hat die *Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll* in ihrer Sitzung vom 27.08.2007 festgestellt, dass die Realisierung der Planung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann, die in dem zuvor angesprochenen Gebietsvorschlag formuliert sind.

Die der Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegenden Vorhaben sind gemäß § 30 Landesnaturschutzgesetz verträglich und somit zulässig.

Auf die Inhalte der Verträglichkeitsprüfung wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der BEGRÜNDUNG – TEIL C.

4.3 Eingriff / Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gemäß § 1a Baugesetzbuch (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu berücksichtigen.

Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, §1a Abs. 3 Baugesetzbuch / § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes *keinen Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bei den Planungen im *Teiländerungsbereich 1 "Ehemaliges Kraftstoffdepot"* sowie dem *Teiländerungsbereich 2 "Gemischte Baufläche"*, die dieser Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über die Flächennutzungsplanung und die Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll hinaus vertiefend zu bewerten, um so die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abschließend festzulegen.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die hinzutretende Bebauung durch eine sorgfältige Eingrünung in den umgebenden Landschaftsraum eingebunden wird.

4.4 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung

4.4.1 Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“

Mit dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Wallsbüll vorrangig das Ziel, eine Grundlage für die Bereitstellung von Flächen zu schaffen, die als *Gewerbegebiet*, als *Gemischte Bauflächen* und für *wohnbauliche Zwecke* genutzt werden können.

Darüber hinaus wird über die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Grundlage zum Bau eines *Hundredressurplatzes* geschaffen. Im Westen, Norden und Osten des Plangebietes werden öffentliche *Grünflächen* entwickelt. In der Planzeichnung werden neben den vorgenannten Flächen auch Flächen für die *Abwasserbeseitigung - Regenwasserrückhaltebecken* dargestellt.

Wie bereits dargelegt, weicht die Darstellung dieses Teiländerungsbereiches des Flächennutzungsplanes von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Wallsbüll ab.

Aufbauend auf § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Rang vorgehen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde entschieden, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung von *Gewerbegebieten, Gemischten Bauflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen* sowie *Flächen für die Abwasserbeseitigung* abzuweichen.

Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung im Änderungsbereich Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll begründet die Gemeinde wie folgt:

Die Ziele des Naturschutzes werden im vorliegenden Fall auf Grund der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt, da das überplante Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt teilweise durch bauliche Nutzungen - ehemaliges Kraftstoffdepot der Bundeswehr - in Anspruch genommen wird.

Der Teiländerungsbereich ist in der Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll (Anlage 3 –Planzeichnung Emtwicklung-) als Sondergebiet Bundeswehr, vorhanden dargestellt. Die geplante Wohnbaufläche nördlich der Bahnlinie ist als Geeignete Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft mit der Zusatzdarstellung Fläche mit Regelungen - Extensive Pflege der Parkanlage in der Landschaftsplanung enthalten.

Der außerhalb des räumlichen Geltungsbereich befindliche Niederungsbereich der Wallsbek ist in der Landschaftsplanung als Geeignete Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft mit der Zusatzdarstellung Landschaftsschutzgebiet/Fläche mit Regelungen - Erhalt und Schutz des Auenbereiches dargestellt.

Auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aus Sicht der Gemeinde Wallsbüll ist es vertretbar, im vorliegenden Fall von den Ergebnissen der Landschaftsplanung abzuweichen. Bei ihren Beratungen war für die Gemeinde von entscheidender Bedeutung, dass im vorliegenden Fall u.a. ein ehemals militärisch genutztes Gelände in die Planung einbezogen wurde und neben baulichen Nutzungen künftig auch öffentliche Grünflächen im überplanten Bereich bereit gestellt werden.

4.4.2 Teiländerungsbereich 2 „Gemischte Baufläche“

Mit dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wallsbüll, die weitere bauliche Entwicklung des Ortskernes der Gemeinde Wallsbüll vorzubereiten.

Wie bereits dargelegt, weicht die Darstellung dieses Teiländerungsbereiches des Flächennutzungsplanes von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Wallsbüll ab.

Aufbauend auf § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Rang vorgehen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde entschieden, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung einer *Gemischten Baufläche* abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung im Änderungsbereich als *Gemischte Baufläche* einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll begründet die Gemeinde wie folgt:

Die Ziele des Naturschutzes werden im vorliegenden Fall auf Grund der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nicht erheblich beeinträchtigt. Das überplante Gelände wird zur Zeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll sieht im überplanten Teiländerungsbereich eine bauliche Entwicklung nicht vor.

Der Teiländerungsbereich ist in der Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll (Anlage 3 -Planzeichnung Entwicklung-) größtenteils als Dorfgebiet vorhanden dargestellt. Südlich schließen Landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sieht der *Landschaftsplan Wallsbüll* keine besonderen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes vor.

Auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Innerhalb des Teiländerungsbereiches sowie in dessen Umgebungsbereich befinden sich keine Bereiche die als Gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen ist und von § 25 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz erfasst ist.

Im Änderungsbereich befinden sich *Knicks*, die von § 25 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz erfasst sind. Auf eine besondere Darstellung in der Planzeichnung wurde verzichtet. Bei der Realisierung weiterer Vorhaben im Teiländerungsbereich, sollen die Knicks so weit wie möglich erhalten bleiben.

Aus Sicht der Gemeinde Wallsbüll ist es vertretbar, im vorliegenden Fall von den Ergebnissen der Landschaftsplanung abzuweichen.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Abwasser

5.1.1 Schmutzwasser

Das *Schmutzwasser* wird innerhalb der Teiländerungsbereiche über Freigefälleleitungen gesammelt und dem gemeindlichen Kanalnetz zugeführt und abgeleitet.

Die abschließende Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage der Gemeinde Wallsbüll.

5.1.2 Niederschlagswasser

Das im *Teiländerungsbereich 1* anfallende *Niederschlagswasser* wird über Freigefälleleitungen gesammelt und dem bestehenden Regenwasserrückhaltbecken / Regenklärbecken im Süden des Plangebietes zugeführt und anschließend in die Wallsbek eingeleitet. Im Zuge der Realisierung der Planung wird die Kapazität des *Regenwasserrückhaltbecken / Regenklärbecken* überprüft und den veränderten Rahmenbedingungen angepasst, soweit erforderlich.

Das im *Teiländerungsbereich 2* anfallende *Niederschlagswasser* wird innerhalb des überplanten Geländes versickert.

5.2 Wasser

Die Versorgung des Plangebietes mit *Trink- und Brauchwasser* wird durch den *Wasserverband Nord, Oeversee*, erfolgen.

5.3 Strom und Gas

Durch die *E.ON Hanse AG* wird die Strom- und Gasversorgung in der Gemeinde Wallsbüll gesichert.

5.4 Telekommunikation

Innerhalb des geplanten Baugebietes wird ein *Netzbetreiber* ein Telekommunikationsnetz aufbauen und betreiben.

5.5 Abfall

Der *Kreis Schleswig-Flensburg* betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die *Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg* (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird verwiesen.

5.6 Brandschutz

In der Gemeinde Wallsbüll besteht eine *Freiwillige Feuerwehr*. Durch Hydranten wird die Löschwasserversorgung sichergestellt. Sie werden innerhalb des Plangebietes nach Angabe des Gemeindeführers gemäß den technischen Vorschriften angelegt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2007 gebilligt.

Wallsbüll, den 23.01.08

- Bürgermeister -

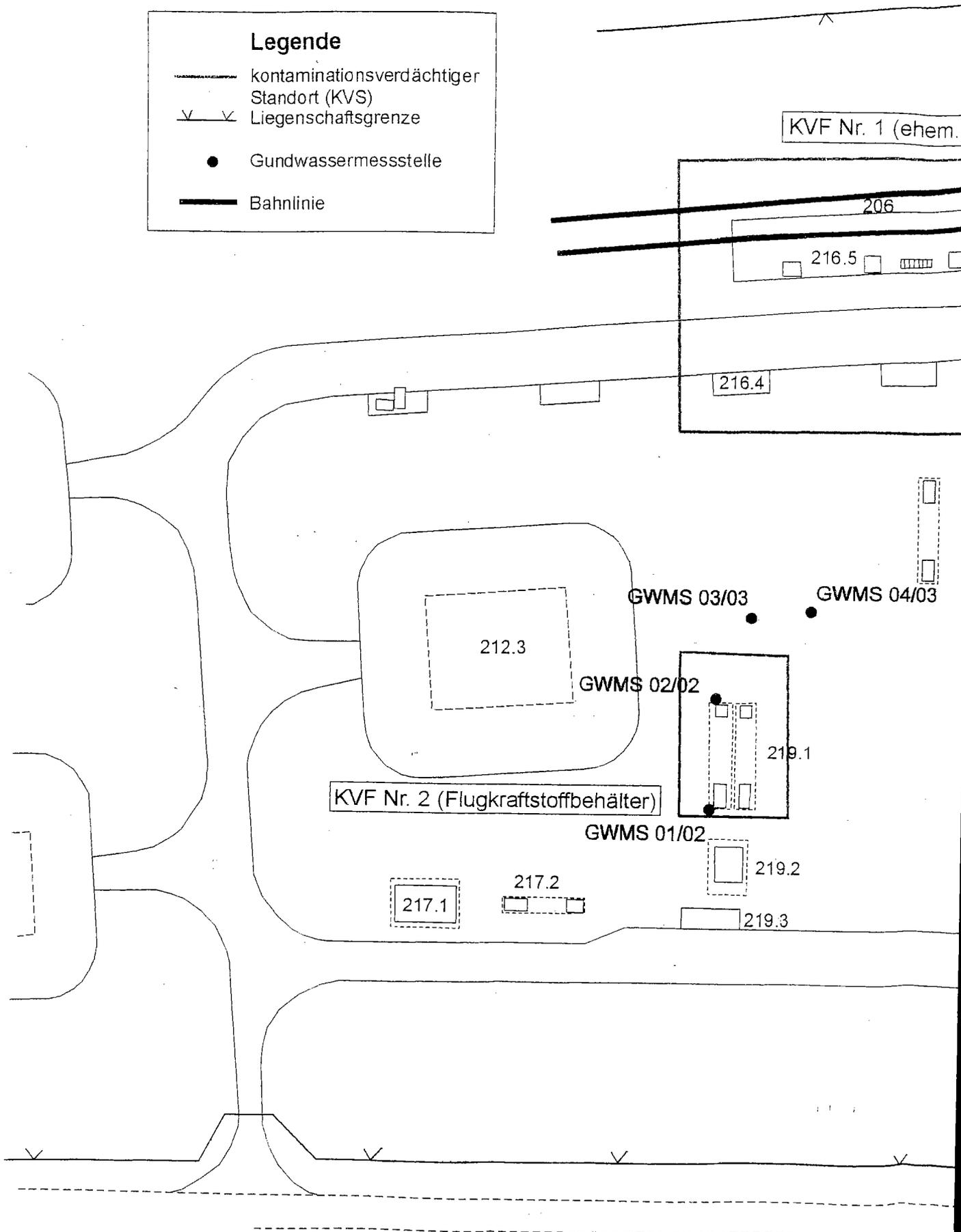


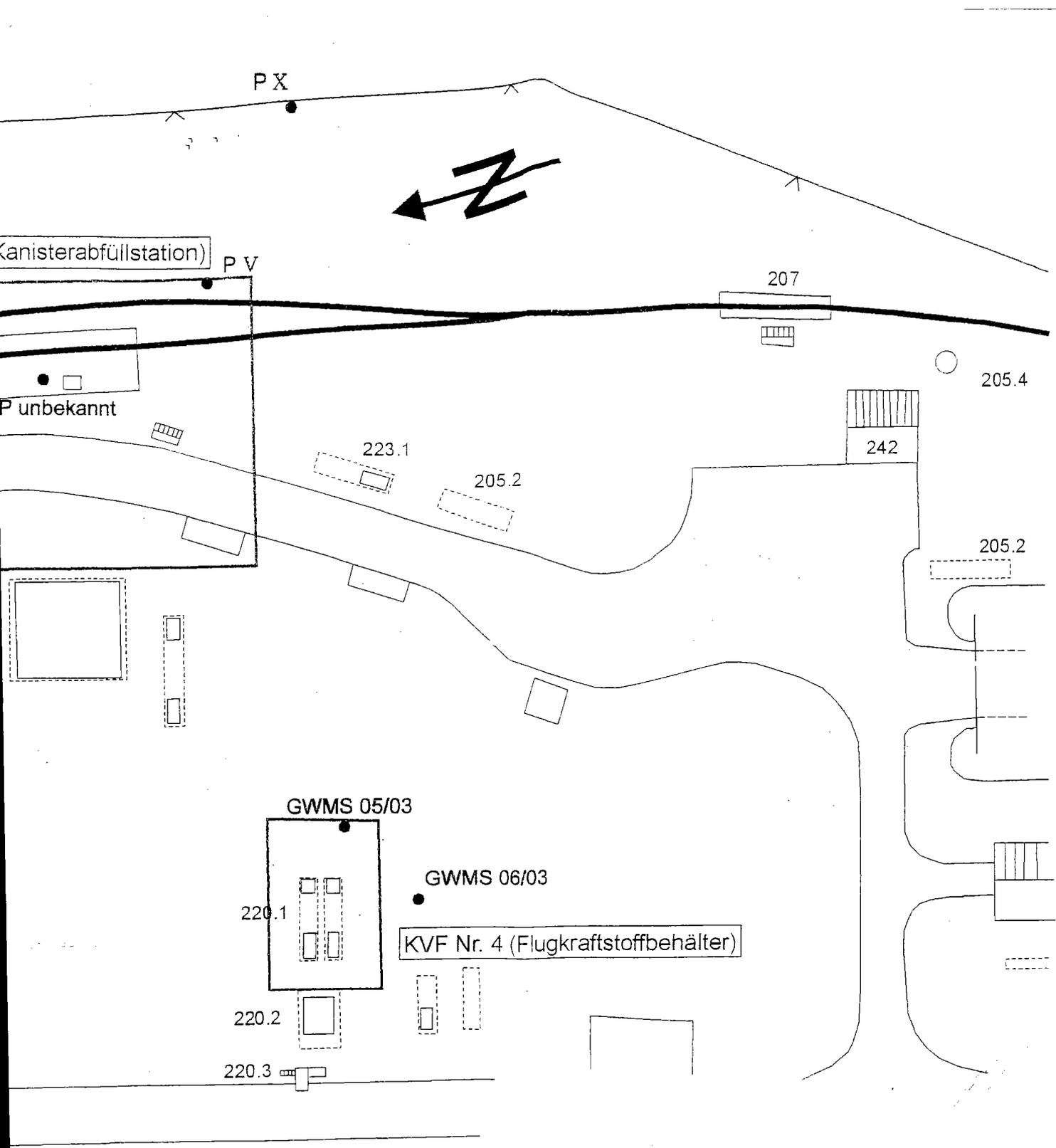
The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal is embossed and contains the text 'GEMEINDE WALLSBÜLL' around the perimeter. The signature is written in a cursive style.

Lage der Verdachtsflächen

Legende

- kontaminationsverdächtiger Standort (KVS)
- ∨ ∨ Liegenschaftsgrenze
- Gundwassermessstelle
- Bahnlinie





SGS Controll-Co.m.b.H.
 Institut für Umweltschutzdienstleistungen
 Richard-Wagner-Straße 18, 18055 Rostock

Auftraggeber: GMSH, Zweigniederlassung Flensburg Fichtestraße 2, 24943 Flensburg		IFU-Referenznummer 12-2101-022-2003
Projekt: Orientierende Erkundung (Ila) Tdp Wallsbüll mit TL Osterby	Bearbeiter: König, Fichter	Datum: 23.05.2003
Bezeichnung: Teildepot Betriebsstoff Wallsbüll	Maßstab: 1 : 750	Anlage: 1.3.2

ANLAGE

Gemeinde Wallsbüll

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch

Bearbeitet:
Schleswig, den 17.12.2007

Ingenieurgesellschaft nord
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

ign

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung	1
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	3
1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz	
1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung	4
1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope	5
1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	6
2.1.1 Siedlung und Erholung	7
2.1.2 Landwirtschaft	8
2.1.3 Verkehr	8
2.1.4 Ver- und Entsorgung	8
2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft	8
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	9
2.2.1 Menschen	10
2.2.2 Tiere und Pflanzen	10
2.2.3 Boden	11
2.2.4 Wasser	12
2.2.5 Luft und Klima	13
2.2.6 Landschaft	13
2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	14
2.3.1 Vermeidung	14
2.3.2 Verringerung	14
2.3.3 Ausgleich	15
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	16

3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes	16
3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten	16
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	16
3.3 Zusammenfassung	17

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Wallsbüll beabsichtigt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Teiländerungsbereichen am nordöstlichen und südöstlichen Rand der bebauten Ortslage. Der Teiländerungsbereich 1 „*Ehemaliges Kraftstoffdepot*“ befindet sich nördlich der *Bahnlinie Flensburg-Lindholm* der Deutschen Bahn Netz AG und östlich der *Ellunder Straße* (K 78). Der Teiländerungsbereich 2 „*Gemischte Baufläche*“ befindet sich östlich der *Hauptstraße* und südlich der *Süderstraße*.

Teiländerungsbereich 1

Die Gemeinde Wallsbüll verfolgt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teiländerungsbereich 1 das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Bundeswehrdepots zu schaffen.



Bild 1 - Teiländerungsbereich 1 - „*Ehemaliges Kraftstoffdepot*“

Zusätzlich wird eine Fläche südlich des Depotstandortes überplant, die für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen ist.

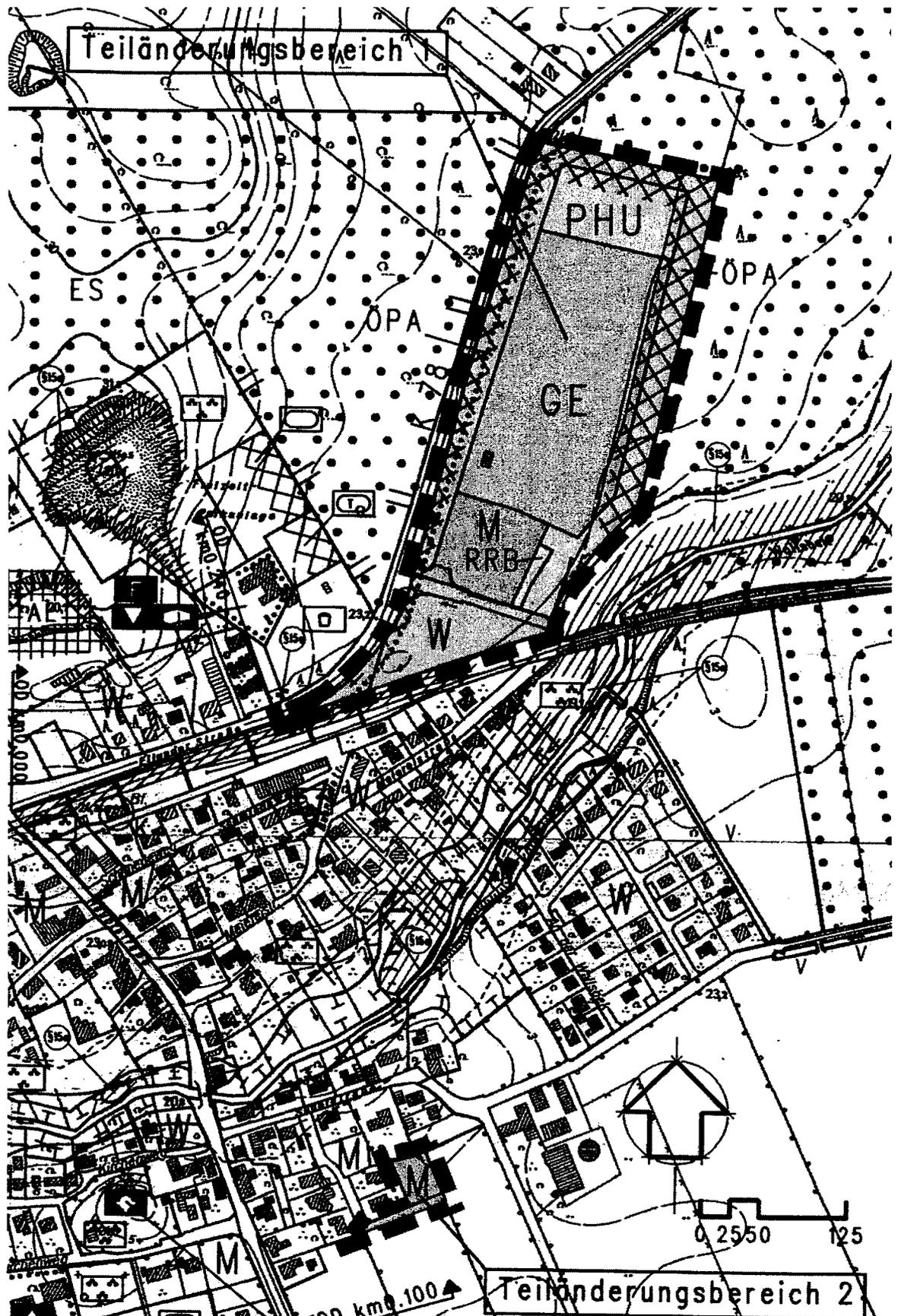


Bild 2 - Lageplandarstellung (unmaßstäblich)

Folgende Nutzungen sind innerhalb des Teiländerungsbereichs 1 vorgesehen:

- Gewerbegebiete,
- gemischte Bauflächen,
- Wohnbauflächen,
- Grünfläche, öffentlich, Parkanlage,
- Grünfläche, privat, Hundedressurplatz,
- Flächen für die Abwasserbeseitigung, Regenwasserrückhaltebecken
- Anlagen für die Verwaltung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 7,16 ha.

Teiländerungsbereich 2

Im Teiländerungsbereich 2 soll die planungsrechtliche Grundlage für die weitere bauliche Entwicklung des östlichen Ortskernes durch die Darstellung *Gemischte Baufläche* geschaffen werden.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 0,15 ha.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hat die Gemeinde Wallsbüll die Ingenieurgesellschaft nord -ign-, Schleswig, mit der Bearbeitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB für diese Gebiete beauftragt.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

Seit der Neufassung des GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) vom 25.06.2005 ist gemäß § 14 b UVPG für die Bauleitplanung nach den §§ 6 und 10 BauGB eine strategische Umweltprüfung erforderlich (Anlage 3 UVPG, Nr. 1.8). Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVPG im Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz

Die in der Planzeichnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen befinden sich weder innerhalb eines Naturschutz- noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Naturdenkmale und Naturparks sind ebenfalls nicht betroffen.

Die östliche Grenze der Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“ vom 03.07.2007 verläuft am westlichen Rand des Teiländerungsbereichs 1, westlich der K 78. Auf die entsprechende Plandarstellung wird verwiesen.

1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand: 09/2002) weist den Niederrungsbereich der *Wallsbek* östlich des Teiländerungsbereichs 1 als *Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundsystem-* aus. Zusätzlich ist die Niederrungsbereich als *Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH - Richtlinie gemäß § 33 BNatSchG, zur Eintragung in die Liste vorgesehen* aus. Es handelt sich dabei um das FFH - Gebiet DE-1219-391 „*Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch*“, auch als „*Bongsieler Kanal-System*“ bezeichnet.



Bild 3 - Niederung westlich der *Wallsbek*, östlich des Teiländerungsbereichs 1

Der Abstand zwischen dem räumlichen Geltungsbereich im Südosten und dem Schutzgebiet beträgt ca. 40 m. Aufgrund der räumliche Nähe des Plangebietes zum Schutzgebiet wird im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 LNatSchG („FFH - Verträglichkeitsprüfung“) durchgeführt. Diese ist den Unterlagen als BEGRÜNDUNG - TEIL C beigelegt.

Der Teiländerungsbereich 2 befindet sich außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Regionale Ebene - Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll, Plandarstellung -Entwicklung-, ist das im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Gelände wie folgt dargestellt:

Teiländerungsbereich 1

Der Teiländerungsbereich 1 „*Ehemaliges Kraftstoffdepot*“ ist in der kommunalen Landschaftsplanung als *Sondergebiet Bundeswehr, vorhanden* dargestellt. Die geplante Wohnbaufläche nördlich der Bahnlinie ist als *Geeignete Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft* mit der Zusatzdarstellung *Fläche mit Regelungen - Extensive Pflege der Parkanlage* in der Landschaftsplanung enthalten.

Der außerhalb des räumlichen Geltungsbereich befindliche Niederungsbereich der *Wallsbek* ist in der Landschaftsplanung als *Geeignete Flächen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft* mit der Zusatzdarstellung *Landschaftsschutzgebiet/Fläche mit Regelungen - Erhalt und Schutz des Auenbereiches* dargestellt.

Teiländerungsbereich 2

Der Teiländerungsbereich 2 „*Gemischte Baufläche*“ ist in der kommunalen Landschaftsplanung größtenteils als *Dorfgebiet vorhanden* dargestellt. Südlich schließen *Landwirtschaftliche Nutzflächen* an.

Im Umfeld des Änderungsbereiches sieht der Landschaftsplan Wallsbüll keine besonderen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes vor.

Auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die mit der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Zielsetzungen lassen sich nicht aus der gemeindlichen Landschaftsplanung ableiten. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ein Abweichungsverfahren von den Zielen der Landschaftsplanung durchgeführt (siehe BEGRÜNDUNG - TEIL A, Pkt. 4.4).

Ansonsten wird in diesem Zusammenhang auf die Darstellungen und Inhalte des Landschaftsplanes verwiesen.

1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotop

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Innerhalb der Teiländerungsbereiche befinden sich keine Biotop mit Schutzstatus gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 LNatSchG.

1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen. Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,

- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren,
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Wallsbüll befindet sich gemäß vorläufiger Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Nr. 3 der Eider (Stand 07/2002). Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt. Mit den Umweltqualitätsnormen (engl.: environmental quality standard = EQS) sollen Grenzwerte festgelegt werden, die den guten Zustand des Gewässers reflektieren und aus ökotoxikologischen Daten gewonnen werden. Es handelt sich dabei um die Konzentrationen von bestimmten Schadstoffen oder einer Schadstoffgruppe, die im Wasser, Sediment oder Organismus aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden dürfen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt schutzgutübergreifend. Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter bzgl. der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen unter Pkt. 2.2.

Teiländerungsbereich 1

Mit dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Wallsbüll vorrangig das Ziel, eine Grundlage für die Bereitstellung von Flächen zu schaffen, die als Gewerbegebiet, als Gemischte Bauflächen und für wohnbauliche Zwecke genutzt werden können.

Darüber hinaus wird über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine erste Grundlage zum Bau eines Hundedressurplatzes geschaffen.

Westlich, nördlich und östlich des Teiländerungsbereiches befinden sich Flächen, die als Wald im Sinne des *Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein* anzusprechen sind. Bei den weiteren Planungen sind daher die Regelungen des § 24 -Waldschutzstreifen- des *Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein* (Landeswaldgesetz) zu beachten. In der Planzeichnung sind die Waldschutzstreifen dargestellt. Nach § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz beträgt die Tiefe des Waldschutzstreifens zum vorhandenen Wald 30,00 m. In diesem Bereich sind öffentliche Grünflächen sowie der zuvor genannte Hundedressurplatz dargestellt.

In der Planzeichnung werden neben den vorgenannten Flächen auch *Flächen für die Abwasserbeseitigung - Regenwasserrückhaltebecken* dargestellt. Hierbei handelt es sich um ein vorhandenes Regenwasserklär- und Regenwasserrückhaltebecken in Betonbauweise.

Nördlich der in der Planzeichnung dargestellten Wohnbauflächen wird ein Gelände überplant, das durch die Bundeswehr als Kraftstoffdepot genutzt wurde. Aufgrund der bisherigen Nutzung wurde die Fläche durch die kommunale Landschaftsplanung der Gemeinde

Wallsbüll bisher in ihrem Bestand nicht eindeutig erfasst. Daher ist der Bestand von Natur und Landschaft im Rahmen der weiteren Planung zu erfassen.

Teiländerungsbereich 2

Mit dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wallsbüll, die weitere bauliche Entwicklung des Ortskernes vorzubereiten.

In der kommunalen Flächennutzungsplanung (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist das überplante Gelände bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Verkehrlich soll das Gelände über die westlich des Änderungsbereiches gelegene Gemeinestraße erschlossen werden.

Westlich des Teiländerungsbereiches, östlich der *Süderstraße*, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung. Konflikte zwischen den künftigen baulichen Nutzungen in der *Gemischte Baufläche* und dem angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb, auf Grund der unterschiedlichen Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche, erkennt die Gemeinde Wallsbüll nicht. Der Randbereich des landwirtschaftlichen Betriebes ist bereits in ähnlichen Abständen von wohnbaulichen Nutzungen umgeben.

GRUNDWASSERSCHUTZ

Für das Plangebiet besteht lt. GESAMTPLAN GRUNDWASSERSCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Stand: Februar 1998) kein Schutzstatus als Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet.

2.1.1 Siedlung und Erholung

WOHNEN

Die Wohnbebauung der Ortslage Wallsbüll besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Wallsbüll ist in der Vergangenheit durch die Ausweisung neuer Baugebiete leicht gestiegen.

Eine zusammenhängende Wohnnutzung schließt nur an den Teiländerungsbereich 2 an, nördlich des Plangebietes. Einzelhäuser befinden sich im Randbereich beider Teiländerungsbereiche.

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich in der Ortslage Wallsbüll, ansonsten in der Gemeinde Schafflund oder der Stadt Flensburg.

Die Wohnbereiche werden durch lockere Bebauung mit öffentlichem und privatem Grün geprägt. An die Wohngrundstücke schließen vielfach ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass zwischen den geplanten und den vorhandenen baulichen Nutzungen im Umgebungsbereich eine Verträglichkeit bzgl. der Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen hergestellt wird.

GEWERBE

Außerhalb der Ortslage Wallsbüll befinden sich nur kleinere gewerbliche Nutzungen. Größere gewerbliche Ansiedlungen befinden sich nur untergeordnet im Bereich der Ortslage Wallsbüll.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten. Immissionsschutzrechtliche

Fachgutachten zu Gewerbeemissionen liegen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor.

ERHOLUNG

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen und Wegeverbindungen.

2.1.2 Landwirtschaft

Die Gemeinde Wallsbüll geht davon aus, dass das geplante Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche im vorliegenden Fall verträglich gestaltet werden kann. Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft können zeitlich begrenzte Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) resultieren.

Die Flächengrößen und -zuschnitte im Randbereich der Ortslage Wallsbüll sind überwiegend großräumig und entsprechen überwiegend den Anforderungen der durch zunehmende Mechanisierung geprägten Betriebsstrukturen.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource (§ 17 Abs. 2 BBodSchG).

2.1.3 Verkehr

Der Teiländerungsbereich 1 - „*Ehemaliges Kraftstoffdepot*“ soll verkehrlich wie bisher über die *Ellunder Straße* (K 78) erschlossen werden. Die überregionale Anbindung erfolgt über die Bundesstraße 199.

Der Teiländerungsbereich 2 - „*Gemischte Baufläche*“ wird über die *Hauptstraße* und die *Süderstraße* erschlossen. Die überregionale Anbindung erfolgt auch hier über die Bundesstraße 199.

2.1.4 Ver- und Entsorgung

WASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde Wallsbüll wird durch den *Wasserverband Nord* mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

SCHMUTZWASSER

Das innerhalb der Teiländerungsbereiche anfallende Schmutzwasser wird über das öffentliche Kanalisationsnetz abgeleitet.

REGENWASSER

Das anfallende Niederschlagswasser soll der vorhandenen Vorflut zugeführt werden. Eine großflächige zusätzliche Versiegelung ist, insbesondere durch die vorhandene Erschließungsanlage im Teiländerungsbereich 1, nicht zu erwarten.

Die weiteren Planungen zur Ableitung, Behandlung und Einleitung der Niederschlagswasser in Verbandsgewässer sind mit dem *Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlenstrom* sowie dem Kreis Schleswig-Flensburg, FD Wasserwirtschaft, abzustimmen.

ABFALL

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wallsbüll wird über den Kreis Schleswig-Flensburg sichergestellt.

2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.

Die Bedeutung der Plangebiete für die kulturhistorische Landschaft bleibt aufgrund der Vornutzung (Bundeswehr, Landwirtschaft) unter dem allgemeinen, für diesen Raum typischen Maß. Eine diesbezügliche besondere Bedeutung für die Plangebiete besteht nicht.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden. Die Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Plangebiete werden wie folgt zusammengefasst:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der geplanten baulichen Anlagen ab und resultieren aus dem dann laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung).

Folgende Aspekte sind dabei im Wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Lebensräume (*Gehölzbestände, Ruderfluren*),
- Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Anlagen innerhalb der Teiländerungsbereiche. Dies betrifft sowohl die Baukörper (Hochbau) wie auch die erforderlichen Verkehrs- und Nebenflächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem Betrieb und den möglichen Handlungsabläufen innerhalb der Plangebiete und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung der Vorhaben.

Im vorliegenden Fall kann innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche keine abschließende Aussage zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen getroffen werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die detaillierten baulichen Planungen noch nicht konkre-

siert sind. In die Betrachtung einzustellen sind zusätzliche Verkehrsaufkommen und mögliche schalltechnische Emissionen sowie ggf. Geruchsemissionen.

Dennoch ist bei der baulichen Erweiterung auch die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation zu berücksichtigen, denn neben den potentiellen Beeinträchtigungen können durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ebenfalls positive Effekte durch eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens und somit der Schadstoffemission, erreicht werden.

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

2.2.1 Menschen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die entstehenden Baukörper und die zusätzliche Versiegelung am Rand der vorhandenen Bebauung könnten als störend empfunden werden. Durch den Erhalt der vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen im näheren und weiteren Umfeld der Plangebiete kann eine visuelle Belastung des Orts- und Landschaftsbildes durch Störreize vermieden werden. Im Teiländerungsbereich 1 sorgen insbesondere die angrenzenden Waldbestände für eine sehr gute „Sichtverschattung“ des Standortes.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die Ansprüche des Schutzgutes Mensch sind ursächlich für die Ausweisung der Bau- und Grünflächen verantwortlich, sodass grundsätzlich von einer Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten sowie der Arbeits- und Produktionsverhältnisse durch die Bautätigkeit ausgegangen wird.
- Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Schallemissionen während der Produktion.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar, müssen aber ggf. im Zuge der weiteren Planungsschritte näher untersucht werden.

2.2.2 Tiere und Pflanzen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- Gefährdung vorhandener Vegetationsbestände durch den Baustellenverkehr,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas,
- Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons (Bodenorganismen, Bodenmikroorganismen),

- Verlust des Lebensraumes *Ruderalflur* und *Grünland* im Bereich der bisherigen unversiegelten Flächen.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Emissionen durch die bauliche Nutzung (Wärmeabstrahlung der Gebäude, Unrat, Abgase).

Im Bereich der Teiländerungsbereiche sind aufgrund der Flächenausstattung und der Nähe zu den vorhandenen Siedlungsstrukturen wie auch der Nähe des Teiländerungsbereiches 1 sowohl Arten des Siedlungsrandes wie auch Arten des Lebensraumes Wald zu erwarten.

Es sind überwiegend Flächen betroffen, die Ubiquisten der Flora und Fauna einen Lebensraum bieten. Unter einem Ubiquisten versteht man eine Tier- oder Pflanzenart, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedelt. Darunter sind oft auch artenarme Flächen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie etwa Agrarflächen der intensiven Landwirtschaft.

Mit der Änderung des Bundesnaturnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 03.04.2002 sind die Vorgaben der EU bzgl. des Artenschutzes in nationales Recht umgesetzt worden. Es wird dabei eine Unterscheidung zwischen *besonders geschützten Arten* gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und *streng geschützten Arten* gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 vorgenommen.

Bei besonders geschützten Arten, zu denen u. a. alle europäischen Vogelarten gehören, sind die Verbote im § 42 BNatSchG zu beachten. Dieses betrifft insbesondere die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der Arten.

Werden im Rahmen eines Eingriffs Biotop der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Die Bauleitplanung i. S. von § 21 BNatSchG unterliegt nicht der Befreiung gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG, daher gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Abschnittes 5 BNatSchG uneingeschränkt. Bei Beeinträchtigung einer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte einer besonders geschützten Art wäre eine Befreiung durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) im Sinne des § 62 BNatSchG erforderlich.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Folglich erfolgt keine Beantragung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und der bestehenden Flächennutzung ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3 Boden

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Verdichtung von Flächen,
- Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch den Baustellenverkehr.

Im Rahmen des Verfahrens zur vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Kreis Schleswig-Flensburg darauf hingewiesen, dass sämtliche Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes untersucht und die festgestellten Altlasten abschließend saniert wurden. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass sich noch kleinere, bisher nicht bekannte Restkontaminationen im Boden sowie kleinere Restkontaminationen im Grundwasser (besonders im Bereich der ehemaligen Kanisterabfüllstation) befinden. Daher ist bei sämtlichen Bauarbeiten - insbesondere im Bereich der ehemaligen Kanisterabfüllstation - durch die Bauleitung, den Bauherrn und die ausführenden Firmen auf Auffälligkeiten wie Öl-/Benzingeruch, Verfärbungen des Bodens etc. zu achten. Werden verunreinigte Bereiche gefunden, ist der Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, zu informieren.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Grundwassermessstellen. Sie sind im Zuge der Realisierung der Planung gegen Beschädigung zu sichern.

Der BEGRÜNDUNG - TEIL A ist als Anlage ein Lageplan beigefügt, in dem die Lage der Messstellen „PV“, „PX“ und „P unbekannt“ dargestellt ist.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens bei den zulässigen baurechtlichen Nutzungen können zzt. nicht abschließend beurteilt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt.
- Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die LANDESVERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (VAwS) zu beachten.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind wesentlich, aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Wallsbüll für die beiden Teiländerungsbereiche aber unvermeidbar. Ein Ausgleich dieses Eingriffes ist nur durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion oder durch die Nutzungsaufgabe einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Die Festlegung des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke auf das Schutzgut *Boden* nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.4 Wasser

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Aufgrund der zu erwartenden Grundwasserstände sind keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erkennen. Sollte während der Bautätigkeit dennoch eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, wäre diese lokal und zeitlich begrenzt.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Vollversiegelung,
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- mögliche Anreicherung von Schadstoffen in den dafür vorgesehenen Rückhaltebereichen (Sachverhalt ist zu beachten),
- zusätzliche Maßnahmen der Oberflächenwasserableitung (regelmäßige Unterhaltung von abwassertechnischen Anlagen, Rückhalteeinrichtungen für belastetes Oberflächenwasser aus der Lagerung).

Insgesamt kann unter Beachtung der wassertechnischen Anforderungen davon ausgegangen werden, dass von den projektierten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Wallsbüll entschieden, dass das anfallende Niederschlagswasser, in Abstimmung mit dem *Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlenstrom*, zur Vorflut abgeleitet werden soll.

2.2.5 Luft und Klima

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Mesoklimatische Veränderungen durch langwellige Abstrahlung der vollversiegelten Wege- und Lagerflächen sowie der Gebäudefassaden,
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (Abflusshindernis für Kaltluft).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubentwicklung durch Zunahme vollversiegelter Oberflächen,
- Geruchsentwicklung durch den Verfahrens- und Produktionsablauf.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach dem Stand der Technik durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

2.2.6 Landschaft

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung des Landschaftsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),

- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase)
⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen,
- Veränderung vorhandener Landschaftsbildstrukturen (Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund der bestehenden Gebäude südlich des räumlichen Geltungsbereiches als gering einzustufen).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- zzt. nicht quantifizierbar; ggf. Zunahme der Verkehrsbewegungen auf den angrenzenden Straßen durch die Nutzung der Standorte

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes führt nach derzeitiger Einschätzung zu keiner wesentlichen Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbildes, da aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Wallsbüll (vorh. Bebauung im unmittelbaren räumlichen Anschlussbereich) keine isoliert stehenden Gebäudekörper entstehen.

Bei den projektierten Vorhaben ist durch die vorhandenen Knicks und Waldbestände im Randbereich sowie im räumlichen Umfeld der Plangebiete eine wirkungsvolle Einbindung in das Landschaftsbild vorhanden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* sind, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Gebäude nicht zu erwarten.

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nennenswerte Kulturgüter o. ä. sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* sind daher im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll kann im Teiländerungsbereich 1 die bauliche Nutzung des vorhandenen Bestandes sowie im Teiländerungsbereich 2 die Entwicklung der Bebauung im Ortskern nicht erfolgen. Die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.3.1 Vermeidung

Die durch die vorliegende Planung verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sind nur dann zu vermeiden, wenn die Entwicklung des ehemaligen Bundeswehrdepots innerhalb der Gemeinde Wallsbüll sowie untergeordnet die bauliche Entwicklung des Ortskernes nicht stattfinden würde. Entsprechend dem Bedarf an neuen Arbeitsplätzen in der Gemeinde, nach Abzug der Bundeswehr, ist die Vermeidung weiterer Auswirkungen, d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, nicht möglich.

Ein Verzicht auf eine bauliche Erweiterung würde der angestrebten kommunalen Entwicklung entgegenwirken.

2.3.2 Verringerung

Für die unvermeidbaren Auswirkungen der Planung ist das Minimierungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Als Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist die Beachtung der nachstehend aufgelisteten Punkte erforderlich:

- Reduzierung der Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß.
- Minimierung des Erschließungsaufwands durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur eines bereits bebauten Standortes (Regenwasseranlagen, Zufahrten, Lagerflächen), Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen im Randbereich der Plangebiete.
- Nutzung der vorhandenen Kreis- und Gemeindestraßen für die Erschließung der Standorte.
- Bauliche Entwicklung im unmittelbaren Randbereich der vorhandenen baulichen Nutzung.

Um Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft im Außenbereich möglichst wenig zu belasten, sollten potentielle neue Baukörper vornehmlich im räumlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung, errichtet werden.

2.3.3 Ausgleich

Die verbleibenden und voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft sind gemäß Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten (§ 21 BNatSchG). Neben dem Ausgleich der Beeinträchtigungen ist nach dem Abwägungsgebot über die Vorrangigkeit des Eingriffs der Ersatz der Eingriffe erforderlich (§ 12 LNatSchG).

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5, 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, wenn dieses mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Beeinträchtigungen der Umwelt durch die vorgesehene Bebauung und Flächennutzung erfolgen fast ausschließlich auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff dar, bereitet aber als vorbereitender Bauleitplan einen solchen vor. Die Abwägung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange nach §§ 1, 1a BauGB erfordert die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsbedarf wird auf den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte innerhalb des Gemeindegebietes wurden durch die Gemeindevertretung nicht weiter konkretisiert, da sich die geplanten Standorte aus der vorhandenen baulichen Nutzung entwickeln und die unmittelbare räumliche Nähe der vorhandenen Bebauung die Grundlage für die vorgesehene Nutzung bildet.

Gleichermaßen geeignete Neustandorte würden nach Einschätzung der Gemeinde Wallsbüll zu erheblicheren Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Dies hat die Gemeinde Wallsbüll veranlasst, die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, um so die Voraussetzung für die Entwicklung der Sondergebiete an den geplanten Standorten zu schaffen.

3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Bearbeitung des Umweltberichtes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt. Zusätzlich wurden die Inhalte des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) herangezogen.

Nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Wallsbüll sind keine weiterreichenden Fachgutachten zur Erstellung des Umweltberichts auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung der Umweltprüfung nicht aufgetreten. Grundlagematerial und Fachplanungen, die für die Ermittlung der Beeinträchtigungen relevant waren, standen zur Verfügung.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, das sog. Monitoring, sollen die Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Schwere der Auswirkungen hängt unmittelbar von der Beurteilung der Erheblichkeit für die Umwelt ab. Wie die bisherigen inhaltlichen Ausführungen dargelegt haben, sind keine schweren und nachhaltigen Auswirkungen durch die verbindliche Bauleitplanung zu erwarten, die einer detaillierteren Untersuchung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern eine Erheblichkeit vorliegt, ist im § 4 c BauGB gesetzlich festgeschrieben.

Die Gemeinde Wallsbüll kann dabei die nachstehend genannten Überwachungsmaßnahmen für das Monitoring nutzen:

- Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Umsetzung der Bauleitplanung.

- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.
- Beachtung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB sowie Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Umsetzung der Planung.
- Die Gemeinde Wallsbüll ist selbst Träger der Bauleitplanung, sodass sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der vorliegenden raumbedeutsamen Planungen, z. B. des Landschaftsplans, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Überwachung der Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung ermittelten Grundsätze innerhalb des Plangebietes durch die Gemeinde.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung keine Erheblichkeit vor, sodass Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht zwingend erforderlich werden.

3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die ermittelten Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung auftreten, wobei zu den einzelnen Intensitäten keine abschließende Bewertung abgegeben werden kann.

Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbaren, Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch. Vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Wallsbüll die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, als **nicht erheblich** ein.

Wallsbüll, den *23. 01. 08*

- Bürgermeister -



Gemeinde Wallsbüll

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL C

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 Landesnaturschutzgesetz

Bearbeitet:

Schleswig, den 27.08.2007

ingenieurgesellschaft nord **ign**
waldenweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlage	2
3. Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	3
3.1 Beschreibung	3
3.2 Erhaltungsgegenstand	4
3.2.1 Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung	4
3.2.2 Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung	4
3.3 Erhaltungsziele	4
3.3.1 Übergreifende Erhaltungsziele	4
3.3.2 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung	5
3.3.3 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung	6
3.4 Auswahlkriterien	6
4. Beschreibung der Vorhaben	6
4.1 Teiländerungsbereich 1 "Ehemaliges Kraftstoffdepot"	6
5. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets	7
5.1 Beeinträchtigungen und Wirkprozesse	8
5.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen	8
5.1.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen	8
5.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	8
5.2 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	8

6. Prognose der Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes	10
7. Übersicht über zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben einschließlich der kumulierenden Auswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	10
8. Zusammenfassende Betrachtung	11
9. Fazit	11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wallsbüll beabsichtigt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Teiländerungsbereichen am nordöstlichen und südöstlichen Rand der bebauten Ortslage. Der Teiländerungsbereich 1 „*Ehemaliges Kraftstoffdepot*“ befindet sich nördlich der *Bahnlinie Flensburg-Lindholm* der Deutschen Bahn Netz AG und östlich der *Ellunder Straße* (K 78). Der Teiländerungsbereich 2 „*Gemischte Baufläche*“ befindet sich östlich der *Hauptstraße* und südlich der *Süderstraße*.

Für den Teiländerungsbereich 1 „*Ehemaliges Kraftstoffdepot*“ ist aufgrund der räumlichen Nähe zur östlich anschließenden *Wallsbek* als Bestandteil des FFH - Gebietes DE 1219-391 „*Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch*“ eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu prüfen.

Die Gemeinde Wallsbüll verfolgt mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die bauliche Erweiterung sowie die Erweiterung von Grünflächen innerhalb des Gemeindegebietes zu schaffen.

Im Rahmen der Bearbeitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Wallsbüll die ingenieurgesellschaft nord -ign-, Schleswig, mit der Bearbeitung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 LNatSchG beauftragt, da sich der Teiländerungsbereich 1 nur in einem Abstand von 40 m zur Grenze des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „*Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch*“ befindet.

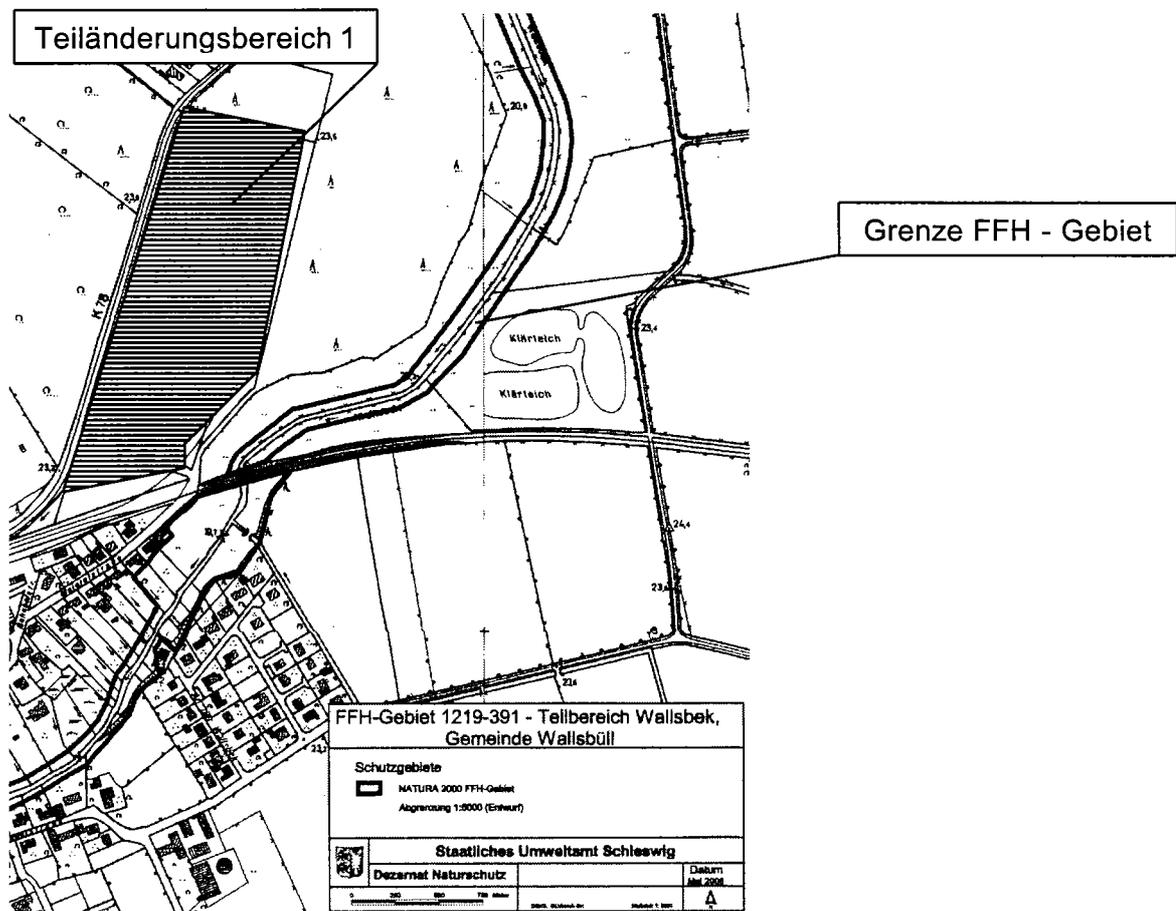


Bild 1 - Darstellung der Grenze des FFH - Gebietes DE-1219-391 „*Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch*“

Das von der Aufstellung des 3. Änderung des Flächennutzungsplanes räumlich unmittelbar betroffene Gebiet DE 1219-391 *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* ist als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 2 FFH - Richtlinie 92/43 vom 21.05.1992 zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der EU - Kommission vorgesehen.

Basierend auf den Ergänzungen zum Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig- Holstein vom 14.12.1999, Az. X 33-5321.30, dass bei baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes vorliegt, soll bei der geplanten Aufstellung des 3. Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht werden, ob bei baulichen Veränderungen des Gebäudebestandes in einem Abstand < 100 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erfolgt.

Erhaltungsziele

Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 30 LNatSchG sind die Erhaltungsziele für das FFH - Gebiet DE 1219-391 *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* zu berücksichtigen.

Eine detaillierte Karte des gemeldeten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1219-391, im Randbereich des räumlichen Geltungsbereiches des 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teiländerungsbereich 1, ist im Bild 1 dargestellt (Quelle: Kartenmaterial Staatliches Umweltamt Schleswig, Stand 05/2006).

2. Rechtliche Grundlage

Das Landesnaturschutzgesetz vom 06.03.2007 verlangt, dass Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu prüfen sind.

Stellt die durchzuführende Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung bzgl. seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile fest, ist das Projekt oder der Plan unzulässig.

Die erforderliche Prüfung ist im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Das europäische Netz *NATURA 2000* setzt sich aus folgenden Gebieten zusammen:

- Europäische Vogelschutzgebiete, die auf der EG - Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nach der Änderungsrichtlinie 91/244/EWG vom 06. März 1991) basieren,
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH - Gebiete) nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Anhang I) sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Anhang II).

Sobald die EU - Kommission nach der Meldung der Mitgliedstaaten festgelegt hat, welche Gebiete das Netz *NATURA 2000* bilden sollen, müssen die entsprechenden Bereiche dauerhaft gesichert werden.

Diese mitgliedstaatsinterne Sicherung erfolgt durch

- Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet,
- Ausweisung als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil,
- Ausweisung als gesetzlich geschützter Biotop,
- Ausweisung als Wasserschutzgebiet oder nach anderen Gesetzesgrundlagen sowie
- vertraglich vereinbarte Regelungen (freiwillige Vereinbarung).

Bei der Beurteilung der Verträglichkeit ist das Zusammenwirken gleichzeitig stattfindender Projekte und Pläne zu berücksichtigen.

Die Definition der Begriffe „Projekt“ und „Plan“ erfolgt in § 10 BNatSchG.

3. Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

3.1 Beschreibung

Das Gebiet *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* erfüllt aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 in Verbindung mit den Lebensraumtypen des Anhangs I und den Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie) für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste.

Das FFH – Gebiet DE 1219-391 erstreckt sich von der Ortslage Wallsbüll im Osten durch die Marsch bis zur Nordsee, wo das Gewässer bei Schlüttsiel als *Bongsieler Kanal* mündet. Das Plangebiet berührt das Gebiet DE 1219-391 im Bereich der *Wallsbek* nördlich der *Bahnlinie Flensburg - Lindholm*. Die *Wallsbek* mündet östlich der bebauten Ortslage Schafflund in den *Schafflunder Mühlenstrom*.

Die besondere Qualität des FFH - Gebietes *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* resultiert aus der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems in der atlantischen Region mit vielen verschiedenen Lebensraumtypen bis zum Wattenmeer. Das Schutzgebiet ist als landesweit wichtiger Lebensraum als Wander-, Laich- und Aufwuchsgebiet für Neunaugen (Fische) eingestuft.

Der Abstand zwischen der westlichen Grenze des Schutzgebietes und der südöstlichen Grenze des Teiländerungsbereiches 1 beträgt ca. 40 m.

Die landesweite Biotopkartierung von 1986/1987 (in der Fassung von 1996) weist den Bereich der *Wallsbek* nördlich der bebauten Ortslage in der TK 1221 unter den Biotop - Nr. 006 und 007 aus.

3.2 Erhaltungsgegenstand

3.2.1 Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Das Gebiet *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* ist für folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH - Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 von *besonderer* Bedeutung:

* = prioritäre Lebensraumtypen bzw. Arten

Lebensraumtypen

- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
Code nach Anhang I – 3150
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
Code nach Anhang I – 3260

Arten

- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Code – 1095

3.2.2 Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung

Das Gebiet *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* ist für folgende Arten des Anhangs II der FFH - Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 von Bedeutung:

Arten

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Code – 1099
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Code – 1096

3.3 Erhaltungsziele

3.3.1 Übergreifende Erhaltungsziele

Erhaltung eines in weiten Abschnitten anthropogen beeinflussten Fließgewässersystems der nordschleswiger Geest und der nordfriesischen Marsch, insbesondere auch als Lebensraum für Neunaugen sowie des eutrophen, in der nordfriesischen Marsch einzigartigen, alten eingedeichten Bottschlotter Sees.

3.3.2 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 3.2.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Weidengebüschen, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern mit Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

1095 - Meerneunauge (Petromyzon marinus)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä.,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern, insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,

- bestehender Populationen.

3.3.3 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung

Ziel ist die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 3.2.2 genannten Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1099 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

1096 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä.;
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern, insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

3.4 Auswahlkriterien

Die unter Pkt. 3.2 genannten Arten und Lebensraumtypen betreffen den Gesamtbereich der im Schutzgebiet befindlichen Gewässer.

Im Randbereich des räumlichen Geltungsbereiches des 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teiländerungsbereich 1, befindet sich die *Wallsbek*. Sie wird nach Westen von als Grünland genutzten Niederungsbereichen begleitet. Zwischen Plangebiet und Niederungsbereichen verläuft ein wassergebundener Wirtschaftsweg. Weiter nördlich befinden sich Nadelforstflächen.

4. Beschreibung der Vorhaben

4.1 Teiländerungsbereich 1 „Ehemaliges Kraftstoffdepot“

Die Gemeinde Wallsbüll verfolgt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teiländerungsbereich 1 das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Bundeswehrdepots zu schaffen.

Zusätzlich wird eine Fläche südlich des Depotstandortes überplant, die für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen ist.

Folgende Nutzungen sind innerhalb des Teiländerungsbereichs 1 vorgesehen:

- Gewerbegebiete,
- gemischte Bauflächen,

- Wohnbauflächen,
- Grünfläche, öffentlich, Parkanlage,
- Grünfläche, privat, Hundedressurplatz,
- Flächen für die Abwasserbeseitigung, Regenwasserrückhaltebecken
- Anlagen für die Verwaltung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 7,16 ha.



Bild 3 - südöstliche Grenze des Plangebietes (Zaun links im Bild)

5. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Die in der Gebietsmeldung definierten Erhaltungsziele sind gemäß § 30 LNatSchG bzgl. der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zu untersuchen.

Eine unmittelbare räumliche Beeinträchtigung des gemeldeten FFH - Gebietes durch Flächeninanspruchnahme findet nicht statt, da sich der räumliche Geltungsbereich des 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teiländerungsbereich 1) außerhalb der Gebietsmeldung befindet. Die bisherige Nutzung des Standortes als Depot für die Bundeswehr hat bisher zu keiner Beeinträchtigung des FFH - Gebietes *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* geführt.

Aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse und den vorhandenen Nutzungsstrukturen ist durch die planungsrechtlich erforderliche Aufstellung der 3. Änderung des Flächennut-

zungsplanes keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten. Der vorhandene Zaun im östlichen Randbereich des Gebietes soll auch künftig erhalten werden.

5.1 Beeinträchtigungen und Wirkprozesse

Eine Beeinträchtigung ist immer dann für das Erhaltungsziel oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen verursacht.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu unterscheiden.

5.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Im vorliegenden Fall wird die bestehende Nutzung durch die vorbereitende Bauleitplanung planungsrechtlich angepasst.

Die Erschließung des Standortes bleibt unverändert mit einer Anbindung an die Kreisstraße 78 im Westen, sodass keine Belastung durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen auftritt.

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden keinen wesentlichen Einfluss auf das Erhaltungsziel des FFH - Gebietes haben, da keine baulichen Veränderungen am oder innerhalb des Schutzgebietes erfolgen.

5.1.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Entwicklungen. Die Planung sieht vor, die bereits erschlossenen Flächen des ehemaligen Bundeswehrstandortes gewerblich und die Flächen südlich davon wohnbaulich zu nutzen.

Der Standort führt bzgl. der baulichen Anlagen zu keinem erheblichen Konfliktpotential mit den Erhaltungszielen, da die Ausweisung baulich genutzter Flächen in einem Mindestabstand > 60 m stattfindet.

5.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus der dauerhaften Nutzung der Gebiete und der damit verbundenen Aktivitäten (täglicher Betrieb).

Eine erhebliche Negativwirkung, resultierend aus der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Lebensraumtypen des Anhanges I und die Arten des Anhangs II der FFH - Richtlinie 92/43 EWG, z. B. durch stark zunehmende Frequentierung des Lebensraumes, ist nicht erkennbar.

5.2 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Die Bewertung der Beeinträchtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit in Tabellenform, da die vom Landesamt für Natur und Umwelt benannten Ziele nicht oder nur sehr unwesentlich beeinträchtigt werden.

Es werden die Erhaltungsziele der unter Pkt. 3.3.2 genannten Lebensräume näher untersucht.

Tabelle 1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele - Lebensraumtyp 3150

Lebensraumtyp Erhaltungsziel	nicht beeinträchtigt	beeinträchtigt	erheblich beeinträchtigt	Bemerkung/ Erläuterung
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions				
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und struktureich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation 	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf das Gewässer und die Bewirtschaftung, da sie das Gewässer nicht berührt
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen 	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf das Gewässer und die Bewirtschaftung, da sie das Gewässer nicht berührt
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Weidengebüschen, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge 	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf die Kontaktlebensräume
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung 	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf die Gewässerzonierung, da sie das Gewässer nicht berührt
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring 	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf die Gewässerdynamik und die anschließenden Bereiche, da sie das Gewässer nicht berührt
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer 	X			F-Planung nimmt keinen messbaren Einfluss auf die hydrologischen Bedingungen, da sich die versiegelte Fläche innerhalb des hydraulischen Einzugsgebietes nicht wesentlich verändert
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche 	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf das Gewässer und die Bewirtschaftung, da sie das Gewässer nicht berührt

Tabelle 2 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele - Lebensraumtyp 3260

Lebensraumtyp Erhaltungsziel	nicht beeinträchtigt	beeinträchtigt	erheblich beeinträchtigt	Bemerkung/ Erläuterung
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe				
• Erhaltung des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf das Gewässer und die Bewirtschaftung, da sie das Gewässer nicht berührt
• Erhaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik	X			F-Planung nimmt keinen Einfluss auf die Fließgewässerdynamik
• Erhaltung der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte	X			F-Planung ohne Einfluss auf die Fließgewässerabschnitte
• Erhaltung von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern mit Quellen, Bruchwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge	X			

6. Prognose der Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Es sind z. Zt. keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die gleichzeitig Einfluss auf die Erhaltungsziele des benannten Schutzgebietes haben und zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 LNatSchG führen können.

7. Übersicht über zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben einschließlich der kumulierenden Auswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

In vorliegenden Fall kann zu den detaillierten Intensitäten noch keine abschließende Bewertung abgegeben werden, da die potenziellen Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Angebotsplanung noch nicht endgültig bekannt sind. Aufgrund der vorhandenen Abstände und der topografischen Lage des Schutzgebietes, sind, auch unter Berücksichtigung vergleichbarer Standorte, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Darüber hinausgehende Negativwirkungen, die aus kumulierenden Vorhaben resultieren, sind nicht vorhanden.

Die Frage der Standortalternativen stellt sich aufgrund des vorhandenen, baulich bereits genutzten Standortes (Bundeswehrdepot) im Nordosten der bebauten Ortslage nicht.

8. Zusammenfassende Betrachtung

Die Beurteilung der Beeinträchtigungsmöglichkeit der vorliegenden Planung auf ein *Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung* ist anhand einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 30 LNatSchG erfolgt.

Die aufbereiteten Daten des *NATURA 2000* Gebietes sind dabei bewertet und das Projekt bzw. der Plan auf seine Erheblichkeit der Beeinträchtigung bzgl. des Erhaltungszieles oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile geprüft worden. Eine Erheblichkeit eines Eingriffs liegt immer dann vor, wenn es, unabhängig von der Schwere der Auswirkungen, zu einer dauerhaften Beeinträchtigung kommt.

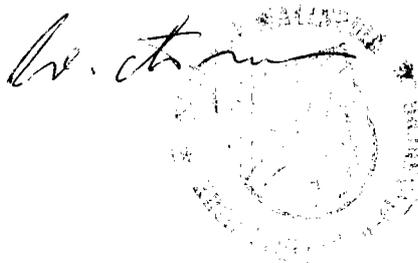
Die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung soll keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen eines Vorhabens durchführen, vielmehr ist die Frage zu klären, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

9. Fazit

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll ist gemäß § 30 LNatSchG verträglich und somit zulässig. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele des benannten Schutzgebietes *Fließgewässersystem Nordschleswiger Geest/nordfriesische Marsch* (DE 1219-391) werden durch die Planung nicht weitergehend beeinträchtigt.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das europäische Netz *NATURA 2000* sind durch die weitere Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nicht zu erwarten.

Wallsbüll, den 23. 01. 08

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal contains the text 'GEMEINSCHAFTLICHE BEWAHRUNG' at the top and 'GEMEINSCHAFTLICHE BEWAHRUNG' at the bottom, with a central emblem. The signature appears to be 'Dr. ...'.

- Bürgermeister -